

Gewässerschutz-Anhang 4.3

Allgemeine Vorschriften bei dezentrale Abwasserentsorgungen

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Auflagen gelten für die Umsetzung von Standardbauvorhaben (z. B. Wohn- und Ferienhäuser) bei Baugesuchen ausserhalb einer rechtskräftigen Bauzone und ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen. Diese sind als rechtsverbindliche Bestandteile in die Baubewilligung aufzunehmen.

Allgemein

1. Die Grundsätze für eine Gewässerschutzbewilligung sind im Gewässerschutz-Anhang 1.1 «Bewilligungsgrundsätze Gewässerschutz» aufgeführt. *Grundsätze*

Zweckmässig ist der Anschluss an die öffentliche Kanalisation dann, wenn er sich einwandfrei und mit normalem baulichen Aufwand herstellen lässt. Zumutbar ist der Anschluss dann, wenn die Kosten des Anschlusses diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist zwingend, wenn die Investitionskosten kleiner als die zumutbaren Kosten sind. *Anschlusspflicht*

2. Sofern ein Kanalisationsanschluss nicht zweckmässig und zumutbar ist, muss für die Abwasserentsorgung eine Lösung vor Ort gefunden werden. Diese werden im Folgenden aufgezeigt. *Lösung vor Ort*

Landwirtschaftliche Verwertung

3. Voraussetzungen für Verwertung mit betriebseigener Gülle: *Voraussetzungen*
 - Der Betrieb liegt ausserhalb der Bauzone.
 - Der Anteil der auf dem Betrieb anfallenden (unverdünnten) Gülle beträgt mindestens 25 % der Gesamtmenge.
 - Der Betrieb erfüllt die Vorschriften bezüglich Volumen und Dichtheit der Lagereinrichtungen.
 - Häusliches Abwasser darf nicht unvermischt ausgebracht werden (z. B. wenn die Tiere oder ein Teil des Nutztierbestands im Sommer auf der Alp sind).
 - Für einen Betrieb im Bereich der öffentlichen Kanalisation gilt zusätzlich, dass er über die Gülle eines Viehbestands von mindestens 8 DGVE (Rinder und Schweine) verfügen muss. Die eigene und gepachtete düngbare Nutzfläche des Betriebs muss ausserdem ausreichen, um die Verwertung der Nährstoffe sicherzustellen (Prüfung bei der Planung).
 - Die mit häuslichem Abwasser vermischte Gülle muss auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden.

4. Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen muss das häusliche Abwasser entsprechend dem Stand der Technik entweder betriebsintern zusammen mit der Gülle verwertet oder aber getrennt beseitigt werden. *Betriebe ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen*

Dezentrale Abwasserbehandlung

Für die Behandlung von häuslichem Abwasser, das nicht landwirtschaftlich verwertet werden kann, gelten folgende generelle Anforderungen:

5. Wohnhaus, Ferienhaus, Restaurant: *Wohnhaus, Ferienhaus, Restaurant*
- Vollbiologische (aerobe) Kleinkläranlage («KLARA»).
- Falls eine Einleitung in einen Vorfluter nicht möglich oder unverhältnismässig ist, kann das gereinigte Abwasser über einen Versickerungsschacht mit Sicker-galerie (unterirdischer Längsgraben, möglichst breitgefächerte Versickerung) versickert werden. Der genaue Standort der Versickerungsanlage und deren Ausgestaltung ist zusammen mit einer hydrogeologischen Fachperson festzulegen.
- Abflusslose Grube bei geringem Abwasseranfall.
6. Wald-, Alp- und Berghütten (nicht touristisch): *Wald-, Alp- und Berghütten*
- 3-kammriger Abwasserfaulraum (AFR).
- Mindestgrösse 6 m³ respektive 1.5 bis 2 m³ pro Einwohnerwert.
- Das vorgeklärte Überlaufwasser ist über einen Versickerungsschacht mit Sicker-galerie (unterirdischer Längsgraben, möglichst breitgefächerte Versickerung) versickern zu lassen. Der genaue Standort der Versickerungsanlage und deren Ausgestaltung ist zusammen mit einer hydrogeologischen Fachperson festzulegen.
- Trocken- oder Kompost-WC wenn kein fliessendes Wasser.
 - Abflusslose Grube bei geringem Abwasseranfall.

Kleinkläranlage: Einleitwerte und Auflagen zum Betrieb

7. Die Kleinkläranlage ist nach den eingereichten Planunterlagen und gemäss Anleitung der Lieferfirma einzubauen. Projektänderungen bedürfen vor Baubeginn einer Genehmigung durch das Amt für Umweltschutz. *Einbau*
8. Vor Inbetriebnahme der Kleinkläranlage ist eine Dichtheitsprüfung gemäss SIA-Norm 190 «Kanalisationen» sowie VSA-Richtlinie «Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen» durchzuführen. Das Prüfprotokoll ist im Rahmen der Schlussabnahme dem Amt für Umweltschutz abzugeben. *Dichtheitsprüfung*
9. Die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage ist dem Amt für Umweltschutz zu melden. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist das Amt für Umweltschutz zur Schlussabnahme einzuladen. *Inbetriebnahme*
10. Betrieb und Unterhalt der Kleinkläranlage haben nach den Weisungen der Lieferfirma zu erfolgen. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Alle zur Anlage gehörenden Dokumente sind aufzubewahren und bei Kontrollen zur Einsicht vorzulegen. *Betrieb und Unterhalt*

11. Die Kleinkläranlage muss jederzeit die Bedingungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für Einleitungen in ein Oberflächengewässer oder ins Grundwasser einhalten. *Einleitbedingungen*
12. Nachfolgende Parameter sind zu analysieren und im Betrieb jederzeit einzuhalten: *Parameter*
- | | <i>Bei «normalen»
Verhältnissen:</i> | <i>Im Bereich GW-Schutzzonen
oder bei Einleitung in sensible
Gewässer:</i> |
|----------------|--|--|
| - CSB [mg/l] | 90 | 60 |
| - NH4-N [mg/l] | (nur analysieren) | 3 |
| - Snellen [cm] | >30 | >30 |
| - pH | 6.5 bis 9.0 | 6.5 bis 9.0 |
13. Die Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlage muss regelmässig überprüft werden. Zur Wartung der Anlage ist ein Servicevertrag mit jährlicher Laboruntersuchung abzuschliessen. Eine Kopie des Servicevertrags und der Service-Rapporte sind jeweils dem Amt für Umweltschutz zuzustellen. *Servicevertrag*
14. Es ist einMal pro Jahr eine Abwasserprobe analysieren zu lassen. Die Analyse hat Aufschluss über die Mengen und Konzentrationen der Stoffe zu geben, die in Ziffer 12 bezeichnet werden. Die Analyseresultate sind dem Amt für Umweltschutz und der Abwasser Uri zu melden. Die anfallenden Kosten für die Beprobung und die Analytik gehen zulasten des Anlageninhabers. *Abwasserprobe*
15. Für die Kontrolle ist beim Auslauf eine Probeentnahmestelle einzubauen. *Probeentnahmestelle*
16. Für Kontrollaufgaben ist den zuständigen Personen des Amts für Umweltschutz und der Abwasser Uri und des Kantons jederzeit ungehindert Zutritt zur Anlage zu gewähren. *Zutritt zur Anlage*
17. Anforderungen an abflusslose Grube bei (abgelegenen, nicht touristischen) Hütten mit gelegentlicher Nutzung und geringem Abwasseranfall: *Abflusslose Grube*
- Dichtigkeitsnachweis bei allfälliger Nutzung einer bestehenden Güllegrube.
 - Erreichbar für geeignetes Fahrzeug (Saugwagen, landwirtschaftliches Druckfass).
 - Für die Bestimmung der Abwassermenge ist durch Abwasser Uri ein Wasserzähler einzubauen.
 - Entsorgung auf ARA Altdorf (oder andere Annahmestelle) nach vorgängiger Absprache mit Abwasser Uri.
- Entsorgung Rückstände aus Abwasseranlagen / Kompost**
18. Unabhängig von der Distanz zum Siedlungsgebiet müssen die Rückstände sämtlicher Anlagen, die lastwagentauglich erschlossen sind (Saugwagen), in eine zentrale ARA abtransportiert werden. *Abtransport in zentrale ARA*

19. Ein landwirtschaftlicher Austrag der Rückstände ist nur in Ausnahmefällen möglich und braucht eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz (Ausnahmeregelung). Gesuche dazu inkl vorgesehener Austragsfläche müssen dem Amt für Umweltschutz schriftlich eingereicht werden. Eine Ausnahmebewilligung wird nur erteilt, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:
- Die Abwasseranlage ist (wenn überhaupt) nur mit Gelände- oder landwirtschaftlichem Fahrzeug (z. B. Druckfass) erreichbar.
 - Die Abwasseranlage ist für Fahrzeuge nicht erschlossen oder die Fahrstrecke beträgt mehr als 25 km zur ARA, die Rückstände annehmen kann.
 - Für den landwirtschaftlichen Austrag stehen geeignete Flächen zur Verfügung.
20. Rückstände aus der Kompostierung (bei Trocken-WC) sind auf geeignete Grünflächen auszubringen. *Kompost*
21. Verboten ist: *Verboten*
- Einbringen der Rückstände in Güllegruben.
 - Austrag von Rückständen auf Gemüseflächen, in Naturschutz- und Riedgebieten, in Mooren, in den Grundwasserschutzzonen sowie innerhalb und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Wald, Hecken, Feldgehölzen und von Gewässern.
22. Weitere Gewässerschutzmassnahmen und Anordnungen bleiben vorbehalten *Vorbehalt*

Die Gewässerschutz-Anhänge sowie die erwähnten Merkblätter und Unterlagen sind auf der folgenden Internetseite verfügbar (oder es ist eine Bezugsquelle angegeben): www.ur.ch → Themen → Raum und Umwelt → Bauen, Industrie & Gewerbe → Bauen

Abteilung Gewässerschutz



Lorenz Jaun, Abteilungsleiter